

10829 Berlin, 6. Juni 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-287
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 54-1.23.16-52/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-23.16-1541

Antragsteller:

Dieter Fellerhoff
Holthausener Straße 34a
46325 Borken-Weseke

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämmstoff aus losen Hanffasern "CanaFloc"

Geltungsdauer bis:

15. Oktober 2009

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung betrifft die Verwendbarkeit und Anwendbarkeit des unter Zulassungsgegenstand genannten Produktes nach der europäischen technischen Zulassung ETA-04/0079 vom 12. April 2005 und gilt nur in Verbindung mit dieser und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.16-15 vom 19. November 2004.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Ein auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für den Wärmedämmstoff "CanaFloc" nach der europäischen technischen Zulassung ETA-04/0079 vom 12. April 2005. Der Wärmedämmstoff besteht aus losen, ungebundenen Hanffasern.

1.2 Anwendungsbereich

Der Wärmedämmstoff dient zur Herstellung von nicht druckbelastbaren Dämmschichten durch maschinelle Verarbeitung an der Anwendungsstelle. Der Wärmedämmstoff darf wie folgt im Bauwerk verwendet werden:

- Raumausfüllende Dämmung in geschlossenen Hohlräumen von Außen- und Innenwänden in Holzrahmenbauweise und vergleichbaren Konstruktionen
- Dämmung in geschlossenen Hohlräumen zwischen Sparren und Holzbalken sowie in Hohlräumen entsprechender Konstruktionen
- Freiliegende Dämmung auf horizontalen Flächen, z. B. Dämmung nicht begehbare aber zugänglicher oberster Geschossdecken
- Hohlraumdämmung zwischen Lagerhölzern im Fußbodenbereich und vergleichbare Unterkonstruktionen

Der Wärmedämmstoff darf nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen er vor Niederschlag, Bewitterung und Feuchtigkeit geschützt ist.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Wärmeleitfähigkeit

Über die in Abschnitt 2.4 der europäischen technischen Zulassung ETA-04/0079 enthaltenen Festlegungen hinaus gilt Folgendes:

Kein Messwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10, tr}$ darf in Abhängigkeit von der Rohdichte im eingebauten Zustand den in Tabelle 1 genannten Grenzwert $\lambda_{10, tr}$ überschreiten.

Tabelle 1: Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit

Rohdichtebereich	Grenzwert $\lambda_{10, tr}$
$\geq 50 \text{ kg/m}^3$; $< 60 \text{ kg/m}^3$	0,0480 W/(m · K)
$\geq 60 \text{ kg/m}^3$; $\leq 80 \text{ kg/m}^3$	0,0432 W/(m · K)

2.1.2 Andere Eigenschaften, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren

Die Dämmstoffe müssen den Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung ETA-04/0079 vom 12. April 2005 entsprechen, sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigelegte Etikett müssen vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der europäischen technischen Zulassung ETA-04/0079 vom 12. April 2005 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2 erfüllt sind.



Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- "Wärmedämmstoff zur Herstellung von nicht druckbelastbaren Dämmschichten durch maschinelle Verarbeitung an der Anwendungsstelle, Anwendungsbereiche siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung" Z-23.16-1541
- Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit

2.3 Übereinstimmungsnachweis

Für den Übereinstimmungsnachweis gelten die Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung ETA-04/0079 vom 12. April 2005, Abschnitte 3.1 und 3.2.

Zusätzlich sind im Rahmen der Fremdüberwachung von einer hierfür anerkannten Überwachungsstelle Prüfungen und Kontrollen gemäß Prüf- und Überwachungsplan durchzuführen. Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Weiterhin hat der Hersteller für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile sind für die Wärmedämmschicht in Abhängigkeit von der Rohdichte im eingebauten Zustand die in Tabelle 2 genannten Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen.

Tabelle 2: Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit

Rohdichtebereich	Bemessungswert λ
$\geq 50 \text{ kg/m}^3$; $< 60 \text{ kg/m}^3$	0,052 W/(m · K)
$\geq 60 \text{ kg/m}^3$; $\leq 80 \text{ kg/m}^3$	0,046 W/(m · K)

3.2 Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl

Der rechnerische Nachweis eines möglichen Tauwasserausfalls infolge Dampfdiffusion nach DIN 4108-3¹ ist mit der Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl $\mu = 1$ bzw. 2 zu führen².

Bender



¹ DIN 4108-3:2001-07: Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 3: Klimabedingt Feuchteschutz, Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung

² Es ist jeweils der für die Konstruktion ungünstigere Wert anzusetzen.